

Gegenwärtig spricht und schreibt man in protestantischen Kreisen vom „evangelischen Glauben“ und von der „evangelischen Kirche“. Man vermeidet gerne die Worte: lutherisch, protestantisch und setzt dafür evangelisch, wie denn auch „calvinisch“ mit „reformiert“ gegeben wird. Allein vom Evangelium, das der Herr und seine Apostel verkündet haben, ist Protestanten (Lutheranern, Calvinern u. a.) wenig übrig geblieben. Lehrt man ja: „Der Glaube an die persönliche Größe des Menschen Jesus hat gar nichts mit Religion zu tun. Der Mensch Jesus hat für uns noch ein historisches Interesse, aber kein religiöses“ (Linzer „Theol.=prakt. Quartalschrift“ 60 [1907], 14). Ja, man ging so weit, sogar Christi Dasein zu leugnen: ein Wahnsinn, reif für das Irrenhaus. Denn leichter läßt sich das Dasein Alexanders des Großen verneinen als die Persönlichkeit des Heilandes, auf welche man in Palästina beinahe bei jedem Schritte stößt (Weber, Religion, Regensburg 1914, 10). Was jedoch noch wirklich evangelisch ist, das ist katholisch. Die katholische Kirche bewahrt das ganze Evangelium, wie es durch die Heilige Schrift und die Ueberlieferung festgelegt ist. Sooft sich auch die Protestanten evangelisch nennen, so brauchen und sollen die Katholiken diese Bezeichnung sich nicht aufdrängen lassen. Die Katholiken sind die Evangelischen; alle „christlichen“ Nichtkatholiken werden am besten Protestanten genannt; denn im Kampfe gegen die katholische Kirche sind alle, Gläubige und Ungläubige, einig.

Mögen diese Erörterungen auf fruchtbaren Boden fallen und insbesondere aus katholischen Lehrbüchern, Zeitschriften und Zeitungen, die doch richtige Begriffe geben und wahre Aufklärung verbreiten sollen, Ausdrücke schwinden, welche denkende, charaktervolle Katholiken verletzen.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Ein Gewohnheits Sünder vor der Ordensprofess.)
Leonidas, ein junger Mann von 18 Jahren, der Selbstbefleckung ergeben, denkt daran, in einen religiösen Kleriker-Orden einzutreten. Bei der Prüfung befragt, ob er bösen Gewohnheiten ergeben sei, verneint er dies, da er seit acht Tagen sich von der genannten Sünde frei gehalten hat und den redlichen Willen auch jetzt wieder faßt, sich ernstlich zu bessern. Er wird zum Noviziate zugelassen. Einen Monat später fängt die alte böse Gewohnheit wieder an und dauert, trotz einiger wiederholten Anläufe zur Besserung auf einige Wochen, bis gegen Ende des Noviziats fort.

Bei der Beicht, welche Leonidas kurz vor der Zeit der Gelübde ablegt, verweigert ihm der Beichtvater des Ordens die Losprechung, falls er nicht den Orden verlasse; denn 1. jene Sünde gehöre zu den Reservatfällen des Ordens, es sei aber seine Fakultät zur Ab-

solvierung der Reservate erschöpft, daher könne er ihn erst nach geschehenem Austritte lossprechen; 2. durch die obige Zeugnung habe Leonidas in einer wichtigen Sache zum Schaden des Ordens die Unwahrheit gesagt, und zwar in einer Sache, welche im Orden als Ausschließungsgrund gelte; das könne nur durch Verlassen des Ordens oder durch klare Erklärung dem Obern gegenüber wieder einigermaßen gutgemacht werden; 3. Leonidas begehe eine schwere Vermessenheit, wolle er in diesem Zustande das Gelübde ewiger Keuschheit ablegen, weil er sich in augenscheinlicher Gefahr befinde, das heilige Gelübde oftmals zu brechen und zu seinen sonstigen Sünden zahlreiche Sakrilegien hinzuzufügen.

Darauf nimmt Leonidas unbemerkt die Gelegenheit wahr, zu einem Pfarrer einer fremden Diözese, der zufällig im Ordenshause weilt, zu gehen; er verschweigt die Bedenken des Ordensbeichtvaters, beichtet sonst aufrichtig, wird absolviert und schreitet daraufhin zur Ablegung der Gelübde.

Was ist von dem Verhalten beider Beichtväter zu halten?

Antwort und Begründung: Wenn wir uns in die Zeit vor dem Dekrete der S. C. de Religiosis vom 5. August 1913 (A. A. S. V. S. 431) versetzen, dann war zwar das Urteil der Theologen nicht einmütig darüber, ob ein Novize, der noch nicht Religiöser im strengen Sinne des Wortes ist, sowohl vermöge der Ordensjurisdiktion als auch vermöge der Diözesanjurisdiktion des Bischofs absolviert werden könne; doch daß er letzteres könne auch für den Fall, daß der Ordensobere ausdrücklich widerspreche, war zu wenig probabel, als daß es praktisch hätte gehandhabt werden können. Denn dagegen sprachen nicht nur der Begriff der Exemption im allgemeinen, sondern auch mehrere spezielle Privilegien, welche den Orden seitens der Päpste erteilt worden waren. Für diese Unterstellung würde daher schon aus diesem Grunde in vorliegendem Falle der zufällig anwesende Pfarrer als Beichtvater des Leonidas ausscheiden und dessen Losprechung für unwirksam und ungültig anzusehen sein.

Allein nach dem Dekrete vom 5. August 1913 steht es jedem Religiösen frei, sich von jedem bischöflich approbierten Beichtvater absolvieren zu lassen; selbst die Absolution von Ordensreservaten wäre nicht etwa wegen Mangel an Befugnis ungültig, sondern ganz nach den Regeln der erforderlichen Disposition des Beichtfindes zu beurteilen.

Doch der Frage über die Berechtigung des Pfarrers im vorliegenden Falle wollen wir nicht vorgreifen, sondern der Reihe nach alle dort hervorgehobenen Momente der Beurteilung unterziehen.

Da kommt zuerst die Frage über die Reservatfälle des Ordens und der Absolutionsvollmacht bezüglich derselben. Klemens VIII. hat bekanntlich durch das Dekret Sanctissimus vom 26. Mai 1593 die Befugnis der einzelnen Ordensobern, welche an sich eine quasi-

episcopalis jurisdictio über ihre Untergebenen haben, bezüglich der Reservation bestimmter Sünden auf elf genau genannte Fälle beschränkt, so daß eine weitere Reservation nur nach reiflicher Erwägung und Guttheißung des General- oder Provinzialkapitels angängig ist. Absolvieren können also von den rechtmäßig reservierten Fällen nur diejenigen, welche von den betreffenden Obern oder der über diesen stehenden Autorität die Vollmacht erhalten haben. Letztere erteilt vor allem der Papst und unter ihm die *S. Poenitentiaria* und die *S. Congregatio de Religiosis*.

Der erste Beichtvater des Leonidas hat somit vermöge der von den Ordensobern ihm mitgetheilten Ordensjurisdiktion über die Reservatfälle die Losprechungsgewalt nur mit der Beschränkung, wie sie ihm die Ordensobern gegeben haben. Ist sie also abgelaufen entweder der Zeit halber, für welche sie gegeben wurde, oder durch die Zahl der Fälle, für welche sie ihm erteilt wurde, so sagt er richtig, er habe nicht die Vollmacht, den Leonidas zu absolvieren.

Wenn er aber hinzufügt, er könne ihn (erst) nach dem Austritte aus dem Orden absolvieren, so unterstellt er, daß er außer der Ordensjurisdiktion auch die Absolutionsbefugnis vonseiten des Diözesanbischofs durch Approbation desselben besitze. Ist das aber der Fall, dann ist sein Endurteil, den Leonidas aus Mangel an Fakultäten nicht absolvieren zu können, zu corrigieren. Pius X. nämlich erteilt durch das oben genannte Dekret die Vollmacht, jedweden Ordensmann und auch von den Ordensreservaten zu absolvieren: *omnibus totius Orbis Confessariis a locorum Ordinariis approbatis*. Ist also der erste Beichtvater des Leonidas auch vom Bischof der Diözese zum Beicht hören approbiert, dann hat er trotz Ablauf seiner Ordensfakultäten die Vollmacht, den Leonidas von allen Ordensreservaten zu absolvieren und er hat unrecht, denselben wegen mangelnder Jurisdiktion abzuweisen.

Dürfte oder mußte er dennoch den Leonidas ohne Losprechung lassen, so muß der Grund dazu anderswoher genommen werden. Solche Gründe führt der Beichtvater in der That auch noch an, und zwar zwei Gründe. Zuerst wird dem Leonidas vorgeworfen, daß er betreffs seiner Tauglichkeit durch unwahre Aussage den Orden schwer hintergangen habe. Von einer bewußten Täuschung bei seiner Aufnahme ins Noviziat dürfte vielleicht Leonidas freigesprochen werden. Er konnte vielleicht ehrlich meinen, durch die, wenn auch nur erst kurze Zeit durchgeführte siegreiche Enthaltung von aller Sünde und durch den energisch gefaßten Willensentschluß den Bann der bösen Gewohnheit völlig gebrochen zu haben. Allein, da sich diese vermeintliche Energie und beharrliche gute Willensentschließung als trügerisch erwiesen, ist es da jetzt nicht eine Täuschung dem Orden gegenüber, sich — so untauglich — durch Ablegung der Gelübde in den Orden einzudrängen?

Man sieht, die Beantwortung dieser Frage hängt enge zusammen mit dem weiteren Vorwurf, welchen der Beichtvater dem Leonidas macht, nämlich die Untauglichkeit zu den Gelübden, insofern sie schwere Verpflichtungen Gott gegenüber auferlegen, von denen Leonidas wisse, daß er sie nicht erfüllen könne. Ist der letztere Vorwurf berechtigt, dann ist damit auch der vorausgehende berechtigt. Doch dieser kann eine noch höhere Berechtigung haben, falls es sich nämlich, wie der zur Besprechung gestellte Fall annimmt, um die Ordensgelübde in einem Mönchs-Orden handelt, dessen Mitglieder bestimmt sind, Priester zu werden und eine priesterliche Tätigkeit nicht nur innerhalb der Mauern des Ordenshauses, sondern auch mitten in der Welt und unter vielen Gefahren auszuüben. Ohne erprobte Enthaltbarkeit darf keiner es wagen, sich in diesen Stand, wie überhaupt nicht in den Priesterstand, einzudrängen. Er würde sich gegen Gott und gegen sich selbst veründigen und gegen den Orden, welchen er in Gefahr brächte und dem er zur Last fiele.

Mag also auch Leonidas soweit guten Willens sein, daß er, an sich genommen, der Losprechung und Wiederveröhnung mit Gott theilhaft gemacht werden könnte, wird doch mit Rücksicht auf die nahe bevorstehende Ablegung ewiger Gelübde die Handlungsweise des Leonidas zu mißbilligen und das Vorgehen des Beichtvaters zu billigen sein.

Der heilige Alfons sagt l. 6 n. 68 gegen Ende: „concluditur praeceptum esse divinum et ab Ecclesia omni tempore custoditum ac promulgatum, ut qui in flagitiis, etsi occultis, sit recidivus aut habitus, priusquam sacros ordines assumat, convenienti castitatis experientia sit probandus. Alioquin ei, ob ipsius gravem praesumptionem, et quia in re gravi legem Ecclesiae offendit, confessarius tenebitur absolutionem denegare“. Der Heilige nimmt nur den Fall aus (n. 70), wo sich eine so große, von einem außerordentlichen göttlichen Gnadenerweis getragene Reue zeige, daß dadurch die genügende Garantie für die Standhaftigkeit und Beharrlichkeit des Betreffenden gegeben sei.

Handelte es sich um solche Ordensgelübde, bei welchen die bloße Selbstheiligung des Betreffenden in Betracht kommt, so gibt es allerdings angesehene Theologen, welche dann den Leonidas glimpflicher beurteilen wollen, da sie in Betracht ziehen, daß im Orden immerhin wirksamere Mittel gegen Rückfall und häufigen Fall zu Gebote stehen als draußen, zumal wenn die sonstigen Verhältnisse gegen Eingehen einer Ehe sprechen. Eine gewisse Berechtigung läßt sich dieser Erwägung nicht absprechen. Allein es ist doch auch da zu sehen, ob nicht bloß ein augenblicklicher guter Wille vorhanden ist, sondern auch begründete Hoffnung vorliegt, daß schließlich, wenn auch mit einigen wahrscheinlichen Rückfällen, dauernde Besserung erzielt werde. Sonst ist doch die beständige Mehrung so schwerer Schuld,

wie sie der Gelübdebruch in sich trägt, ein solches Uebel, daß das-
selbe nach Möglichkeit verhindert werden sollte.

Schließlich ist noch ein Wort über die Beicht des Leonidas bei dem zufällig im Ordenshaus sich befindenden fremden Pfarrer zu sagen. Daß er überhaupt sich an einen fremden Priester wandte, eher als an den gewöhnlichen Ordensbeichtvater, war sein gutes Recht, besonders infolge des Dekretes vom 5. August 1913. Daß es aber ein nur in fremder Diözese approbierter Beichtvater war und daß dieser glaubte, absolvieren zu können, war sicher ein Verstoß und, objektiv genommen, eine Mißdeutung des Dekretes. Die *locorum Ordinarii*, deren Approbation behufs Absolution der Religiösen gefordert wird, sind ohne allen Zweifel die Ordinarien der Orte, an welchen die jeweilige Beicht vor sich geht. Da diese Approbation nicht vorlag, war die Lösprechung aus Mangel an Vollmacht ungültig. Ob sie auch schon aus Mangel an richtiger Disposition des Pönitenten ungültig war und darum hätte verweigert werden müssen, ergibt sich aus den vorher gegebenen Erörterungen.

Waltenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Dispens von Gelübden, die zu Gunsten eines anderen abgelegt sind.) Die sehr wohlhabende Klara beichtet bei dem Ordensbeichtvater P. Ivo: Ich habe das Gelübde gemacht, bei den Borromäerinnen einzutreten, und auch bereits die Aufnahme von der Oberin zugesagt bekommen. Nun aber fühle ich keinen Beruf mehr zum Ordensstande und möchte einen jungen Mann heiraten, der mir einen Heiratsantrag gemacht hat. P. Ivo, der im Besitze der Mendikantenvollmachten ist und Klara nicht von ihren Heiratsgedanken abbringen kann, dispensiert von dem vorliegenden Gelübde und verpflichtet die Klara, als Erz einmal einen Rosenkranz zu beten. Hat P. Ivo richtig gehandelt?

Zunächst setzen wir voraus, daß die Ordensbeichtväter, welche die Vollmachten der Mendikanten besitzen, wirklich von allen nicht reservierten Gelübden dispensieren können. Zwar hat man in älterer und auch wieder in neuerer Zeit dies bestritten,¹⁾ aber wohl ohne hinreichenden Grund. Mit dem heiligen Alphonsus²⁾ lehrt die *sententia communissima* und *practice tuta*, daß die Ordensbeichtväter dispensieren können in allen nicht reservierten Gelübden. Als reservierte Gelübde gelten nach gegenwärtigem Recht: 1. Alle öffentlichen Gelübde (gleichviel ob dieselben feierliche oder einfache, ewige oder zeitliche sind); 2. die fünf bekannten privaten Gelübde, die dem Heiligen Stuhl reserviert sind; 3. die Gelübde, die zum Vorteil eines dritten

¹⁾ B. B. Concina, Theol. christ. lib. IV in Decal. diss. 3, c. 11, n. 16; Billuart, de religione, diss. IV, art. 8, § 4; Mocchegiani, Jurisprudencia ecclesiastica, II, n. 195. — ²⁾ Theol. mor. III, 257. Am gründlichsten hat wohl G. Desterle O. S. B. diese Frage behandelt in Theologie und Glaube, 1911, 389 ff.